

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 57	FREITAG, DEN 23. OKTOBER	2020
Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 2020	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung . . . 2126-15	543
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.		

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 23. Oktober 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 16. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 521), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Im Eintrag zu § 11 werden die Wörter „und Trauerfeiern“ angefügt.
 - 1.2 In Teil 7 wird hinter der Überschrift folgender Eintrag eingefügt:
„§ 26a Testkonzepte in bestimmten Einrichtungen“.
2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Abstandsgebot

(1) Jede Person ist aufgerufen, die körperlichen Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren, die aktuellen Empfehlungen der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertra-

gung des Coronavirus zu beachten und hierzu geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten.

(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht

1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,
2. für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Partnerinnen und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister oder für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
3. bei Zusammenkünften mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts,

soweit es sich hierbei insgesamt nicht um mehr als zehn Personen handelt; das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.“

3. § 9 Absätze 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze sind im Freien mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilneh-

- mern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Erfolgt während der Veranstaltung oder in den Pausen ein Alkoholausschank, sind nur bis zu zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig.
- (5) Private Feierlichkeiten im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis außerhalb des Wohnraums und des dazugehörigen befriedeten Besitztums sind mit bis zu zehn Personen zulässig; die Vorgaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 6 sind einzuhalten. Zusammenkünfte im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum mit Personen anderer Haushalte sind mit bis zu zehn Personen zulässig, soweit die anwesenden Personen einer der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Personengruppen angehören beziehungsweise es sich um Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres handelt; es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.“
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Textstelle „§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 4“ durch die Textstelle „§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3“ ersetzt.
5. § 11 erhält folgende Fassung:
 „§ 11
 Religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern
 (1) Für religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiöse Veranstaltungen oder Zusammenkünfte in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie entsprechende Veranstaltungen unter freiem Himmel gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5. Ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. § 9 Absätze 1 bis 5 findet keine Anwendung. In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen eine Maskenpflicht nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Mund-Nasen-Bedeckungen während des Verweilens auf Sitzplätzen oder sonstigen dauerhaft eingenommenen Plätzen sowie während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.
 (2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben des Absatzes 1. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben.“
6. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 6.1 In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch folgende Textstelle ersetzt:
 „; zulässig bleibt auch der Betrieb von Betriebskantinen und Personalrestaurants, soweit keine alkoholischen Getränke verkauft oder abgegeben werden,“.
- 6.2 Folgende Nummer 8 wird angefügt:
 „8. der Alkoholausschank ist im Zeitraum vom 5 Uhr bis 10 Uhr untersagt.“
7. § 17 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
 „Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend; bei Angeboten mit körperlicher Betätigung gilt das Abstandsgebot ferner für Zusammenkünfte von bis zu 10 Personen nicht.“
8. § 19 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend; bei Angeboten mit körperlicher Betätigung gilt das Abstandsgebot ferner für Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen nicht.“
9. § 20 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 9.1.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung
 „3. abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt das Abstandsgebot während der unmittelbaren Sportausübung für Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen sowie für Mannschaftssportarten mit bis zu 30 Personen nicht,“.
- 9.1.2 In Nummer 5 wird die Textstelle „für Mannschaftssportarten“ gestrichen.
- 9.2 Absatz 4 Satz 8 erhält folgende Fassung:
 „Die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend; ferner gilt das Abstandsgebot für Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen nicht.“
- 9.3 Absatz 4a Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Die Nutzung von Saunas, Dampfbädern oder vergleichbarer Einrichtungen ist nur mit bis zu zehn Personen zulässig.“
- 9.4 Absatz 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend; ferner gilt das Abstandsgebot für Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen nicht.“
10. In Teil 7 wird hinter der Überschrift folgender § 26a eingefügt:
 „§ 26a
 Testkonzepte in bestimmten Einrichtungen
 (1) Die folgenden Einrichtungen oder Unternehmen sind verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Konzept über Testungen von Personen auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus (Testkonzept) im Sinne von § 4 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 14. Oktober 2020 (BANz. AT 14.10.2020 V1) in der jeweils geltenden Fassung zu erstellen:
- Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1 bis 4 IfSG, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
 - Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 8 und 9 IfSG,
 - Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 7 einschließlich der in § 36 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen,
 - Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG und
 - ambulante Dienste der Eingliederungshilfe.

- (2) Das Testkonzept muss hinsichtlich der Art und des Umfangs der Testungen den Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung entsprechen. Es ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“
11. In § 34 Absatz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 3 und 4“ durch die Textstelle „§ 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3“ ersetzt.
12. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 „1a. entgegen § 8 Absatz 2 Personen, die der sich aus dieser Verordnung ergebenden Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nachkommen, den Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr nicht verweigert,“.
- 12.2 Nummer 5a erhält folgende Fassung:
 „5a. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 eine private Feierlichkeit im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis außerhalb des Wohnraums und des dazugehörigen befriedeten Besitztums mit mehr als 10 Personen veranstaltet,“.
- 12.3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 eine Zusammenkunft im privaten Wohnraum beziehungsweise dem dazugehörigen befriedeten Besitztum veranstaltet,“.
- 12.4 Nummer 15 erhält folgende Fassung:
 „15. entgegen § 11 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 bei religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen oder Synagogen sowie religiösen Veranstaltungen oder Zusammenkünften in den Kulträumen anderer Glaubensgemeinschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht nicht befolgt,“.
- 12.5 Hinter Nummer 40b wird folgende Nummer 40c eingefügt:
 „40c. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Alkohol zwischen 5 Uhr und 10 Uhr ausschenkt,“.
- 12.6 Nummern 83 und 84 erhalten folgende Fassung:
 „83. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Satz 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 4, § 20 Absatz 4a Satz 3 oder § 21 Absatz 1 Satz 2 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
 84. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 14 Satz 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Satz 2, § 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 4, § 20 Absatz 4a Satz 3 oder § 21 Absatz 1 Satz 2 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 2020 in Kraft.

Hamburg, den 23. Oktober 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration